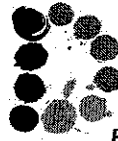
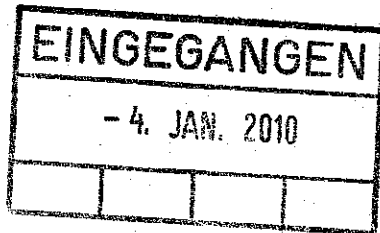




Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Gerhard Geckle
Kanzlei Dr. Stilz und Partner
Munzinger Straße 1
79111 Freiburg

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RD'in Barbara Paschmanns

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-1098 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-881098

E-MAIL IV C 4@bmf.bund.de

DATUM 28. Dezember 2009

BETREFF **Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG;
Auslegung des BMF-Schreibens vom 14. Oktober 2009
- IV C 4 - S 2121/07/0010 - DOK 2009/0680374 -**

BEZUG Ihr Schreiben vom 24. November 2009

GZ **IV C 4 - S 2121/07/0010**

DOK **2009/0870879**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Prof. Geckle,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen, Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, in dem Sie um eine Klarstellung zu dem BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 bitten. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Nach dem BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009 können Vereine, die ihren Vorständen bis zu diesem Datum trotz einer entgegenstehenden Satzung eine Vergütung gezahlt haben, negative steuerliche Konsequenzen durch eine Änderung ihrer Satzung abwenden. Voraussetzung ist, dass die Satzung bis zum 31. Dezember 2010 geändert wird.

Offen geblieben ist damit, welche steuerlichen Konsequenzen eine nach dem 14. Oktober 2009 vorgenommene satzungswidrige Zahlung einer Vorstandvergütung für einen gemeinnützigen Verein hat, der seine Satzung bis zum 31. Dezember 2010 ändert.

Im Sinne der gemeinnützigen Vereine haben die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entschieden, dass die Regelungen des genannten BMF-Schreibens auf

satzungswidrige Zahlungen, die ein Verein zwischen dem 14. Oktober 2009 und dem 31. Dezember 2010 an seine Vorstände leistet, entsprechend anzuwenden sind.

Damit kann ein gemeinnütziger Verein seinen Vorständen trotz entgegenstehender Satzung auch über den 14. Oktober 2009 hinaus bis zum 31. Dezember 2010 eine angemessene Tätigkeitsvergütung zahlen, ohne aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht Nachteile befürchten zu müssen, wenn er bis spätestens 31. Dezember 2010 seine Satzung entsprechend ändert und die weiteren in § 55 AO genannten Voraussetzungen vorliegen.

Einen Abdruck dieses Schreibens habe ich den obersten Finanzbehörden der Länder zur Kenntnis zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Paschmanns



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Storz', is written over a horizontal line.